Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: - (1980)

Heft: 9

Rubrik: Patentproblem

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PATENTPROBLEM

5. MAI 1975 SCHREIBT DER JENISCHE SCHUTZBUND, DER VORLÄUFER DER RADGENOSSENSCHAFT, AN DAS POLIZEIAMT WINTERTHUR UNTER ANDEREM:

"SEIT MONATEN HAT MAN DIE FAMILIE AUF DEN PATENTBÜROS VERSCHIEDENER STÄDTE SCHICKANIERT, INDEM MAN IHNEN DIE ERSTELLUNG EINES RICHTIGEN PATENTES VERWEIGERTE. GRUND: MANGELNDE NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG. DIESE WIEDERUM WURDE DER FAMILIE GRUNDLOS IN VERSCHIEDENEN GEMEINDEN VERWEIGERT.

DIE TATSACHE, DASS SIE FRAU W. BEIM HAUSIEREN ERTAPPTEN GENÜGTE IHNEN ALS BEWEIS, DASS AUCH IHR MANN IN WINTERTHUR HAUSIERTE. NORMALERWEISE VERLANGT NUN ABER DIE SCHWEIZERISCHE GERICHTSPRAXIS, DASS DEM ANGEKLAGTEN SEINE SCHULD ERST BEWIESEN WERDEN MUSS. WIR HOFFEN, DAS GILT AUCH FÜR DAS POLIZEIAMT IN WINTERTHUR."

DIE VERFÜGUNGEN SCHICKT ER ZUR BEURTEILUNG ZURÜCK. DIE EINSPRACHEFRIST HATTE R. W. INFOLGE RECHTSUNKUNDIGKEIT VERSTREICHEN LASSEN.

AN FRAU W. ANTWORTETE NUN DIE WINTERTHURER POLIZEI:

" DER IHNEN VORGEHALTENE TATBESTAND IST UNBESTRITTEN. DIE EINSPRACHEFRIST IST AM 25.4.1975 ABGELAUFEN. DIE VERFÜGUNG IST IN RECHTSKRAFT ERWACHSEN. RECHTSFOMELL, ABER AUCH AUF GRUND DER AKTEN, HABEN WIR KEINE VERANLASSUNG AUF DIE EINSPRACHE EINZUTRETEN."

UND AN HERRN W.:

"DIE GEWERBEPOLIZEI HÄLT NACH WIE VOR DARAN FEST, DASS SIE HAUSIERT HABEN. WENN ALLENFALLS NICHTS VERKAUFT WORDEN IST, OBLAGEN SIE DOCH DER HAUSIERERTÄTIGKEIT."

UND DAS ANWALTSBÜRO SCHLIESSLICH, DEM DER SCHUTZBUND DIE AKTEN ZUSANDTE:

"LEIDER KANN MAN GEGEN DIESE SACHE NICHTS MEHR UNTERNEHMEN, DA DIE FRISTEN, UM IRGENDWELCHE EINWENDUNGEN ZU ERHEBEN, ABGELAUFEN SIND.

FAZIT: ZWISCHEN DEN PARAGRAPHEN DER POLIZEI GIBT ES KEINEN PLATZ FÜR SOZIALFÄLLE, AUCH WENN DIESE VON DER POLIZEI VERURSACHT WERDEN.